

Zweckvereinbarung

zwischen der

Stadt Ballenstedt, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Dr. Michael Knoppik,
Rathausplatz 12, 06493 Ballenstedt,

und der

Stadt Harzgerode, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Marcus Weise, Marktplatz 1,
06493 Harzgerode,

wird auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit
(GKG LSA) in der zurzeit geltenden Fassung nachfolgende Zweckvereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Städte Ballenstedt und Harzgerode streben eine enge Zusammenarbeit zur Erfüllung ordnungsbehördlicher Aufgaben an. Ziel dieser Zweckvereinbarung ist die gemeinsame Wahrnehmung folgender Aufgaben: allgemeine ordnungsbehördliche Maßnahmen, Gefahrenabwehr im Rahmen des SOG LSA, Kontrolle des ruhenden Verkehrs sowie Durchsetzung des Ortsrechts. Die Zusammenarbeit soll Synergien schaffen, die ordnungsbehördliche Tätigkeit effizienter gestalten und die Präsenz im öffentlichen Raum erhöhen. Hierfür stellen beide Städte je einen Vollzugsbeamten. Diese führen eine gemeinsame Streifentätigkeit unter dem Namen „Kommunaler Ordnungsdienst Selketal“ durch. Die Stadt Harzgerode beschafft und unterhält ein Dienstfahrzeug für diesen Zweck. Die Streifen finden auf den Territorien beider Städte statt. Im Urlaubs- oder Krankheitsfall wird einer der Vollzugsbeamten alleine auch auf dem Gebiet der anderen Stadt tätig.

§ 1 - Gegenstand der Zweckvereinbarung

(1) Die Städte Ballenstedt und Harzgerode übernehmen gemeinsam folgende Aufgaben:

- a. Allgemeine ordnungsbehördliche Maßnahmen,
- b. Gefahrenabwehr nach SOG LSA und anderen relevanten Zuständigkeitsverordnungen,
- c. Kontrolle und Durchsetzung des ruhenden Verkehrs,
- d. Kontrolle auf Einhaltung des Ortsrechts, insbesondere bei Ordnungswidrigkeiten gemäß Sondernutzungs-, Hundesteuer-, Gefahrenabwehr- und Straßenreinigungssatzungen,
- e. Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (z.B. unzulässiger Lärm, Belästigung der Allgemeinheit).

(2) Die Vollzugsbeamten beider Städte werden zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung beauftragt. Diese Beauftragung ermächtigt die Bediensteten der einen Stadt, auf dem Hoheitsgebiet der anderen Stadt im Namen und im Auftrag dieser Stadt tätig zu werden und deren jeweiliges Ortsrecht durchzusetzen. Die Bestellung zu Verwaltungsvollzugsbeamten nach Maßgabe der VollzBeaVO für das Gebiet beider Städte ist sicherzustellen; zuständige Fachaufsichtsbehörde ist der Landkreis Harz.

§ 2 - Organisation und Durchführung

- (1) Die Vollzugsbeamten führen regelmäßige gemeinsame Streifen durch.
- (2) Die Planung und Koordination erfolgt in Abstimmung zwischen den verantwortlichen Verwaltungsstellen beider Städte.
- (3) Die eingesetzten Vollzugsbeamten verbleiben im Dienst- und Arbeitsverhältnis ihrer jeweiligen Anstellungskommune, die das dienstrechtliche Weisungsrecht ausübt. Für die Dauer des Einsatzes auf dem Hoheitsgebiet der Partnerkommune unterstehen sie jedoch dem operativen Weisungsrecht der dort zuständigen Dienststelle.
- (4) Im Krankheits- oder Urlaubsfall übernimmt ein Vollzugsbeamter auch Aufgaben im Gebiet der anderen Stadt.
- (5) Der Austausch relevanter Informationen erfolgt unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

§ 3 - Personal

- (1) Ein Personalübergang findet im Rahmen dieser Zweckvereinbarung nicht statt.
- (2) Die Rechte und Pflichten der mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten Beschäftigten werden in einer gemeinsamen Dienstanweisung geregelt. Diese ist von beiden Städten einvernehmlich zu erlassen und tritt zeitgleich mit dieser Zweckvereinbarung in Kraft.
- (3) Die Kosten für die Ausstattung und Bekleidung der Vollzugsbeamten tragen die jeweiligen Städte, wobei auf eine einheitliche äußere Erscheinung geachtet werden soll.

§ 4 - Kostenregelung

- (1) Die Stadt Harzgerode stellt ein Dienstfahrzeug für die gemeinsame Streifentätigkeit bereit.
- (2) Die jährlichen Gesamtkosten des Dienstfahrzeugs, bestehend aus Leasing- oder Abschreibungskosten, Versicherung, Steuern, Wartung, Reparaturen, Kraftstoff und sonstigen Betriebsmitteln, werden am Ende eines jeden Haushaltsjahres ermittelt. Diese Gesamtkosten werden zwischen den Städten im Verhältnis der auf ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet nachweislich geleisteten Einsatzstunden aufgeteilt. Die Erfassung der Einsatzstunden erfolgt mittels eines gemeinsam geführten Fahrtenbuchs.
- (3) Jede Stadt trägt die Kosten für ihren eigenen Vollzugsbeamten und dessen Ausstattung.
- (4) Kosten für gemeinsame Investitionen, die über den laufenden Unterhalt hinausgehen, werden nur nach vorheriger Absprache und auf Grundlage gesonderter, übereinstimmender Beschlüsse der Stadträte beider Städte anteilig getragen.
- (5) Die Einnahmen aus der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem OWiG stehen jeweils der Stadt zu, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Maßnahme erfolgt ist.

§ 5 - Dauer, Kündigung und Änderung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich kündigen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung beider Städte.

§ 6 - Haftung, Aufsicht und Streitbeilegung

- (1) Haftung im Außenverhältnis: Gegenüber geschädigten Dritten haftet für Schäden, die von den Bediensteten in Ausübung der durch diese Vereinbarung übertragenen Aufgaben verursacht werden, diejenige Stadt, auf deren Hoheitsgebiet die schädigende Handlung vorgenommen wurde, nach den allgemeinen Grundsätzen der Amtshaftung (Art. 34 GG i. V. m. § 839 BGB).
- (2) Haftung im Innenverhältnis (Regress): Verursacht ein Bediensteter einer Stadt einen Schaden, für den die andere Stadt im Außenverhältnis haftet, so hat die Anstellungskommune des schädigenden Bediensteten der haftenden Stadt den entstandenen Schaden zu ersetzen, sofern ihr Bediensteter vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.
- (3) Aufsicht: Die fachaufsichtliche Zuständigkeit für die Umsetzung dieser Zweckvereinbarung liegt beim Landkreis Harz.
- (4) Streitbeilegung: Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sollen zunächst durch direkte Verhandlungen zwischen den Bürgermeistern beigelegt werden. Führt dies nicht zu einer Einigung, wird die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde um Vermittlung gebeten, bevor der Verwaltungsrechtsweg beschritten wird.

§ 7 - Datenschutz

- (1) Gemeinsame Verantwortlichkeit: Die Vertragsparteien sind für die im Rahmen dieser Zweckvereinbarung gemeinsam verarbeiteten personenbezogenen Daten gemeinsam Verantwortliche im Sinne des Art. 26 DSGVO.
- (2) Verpflichtung zum Abschluss einer Vereinbarung: Die Parteien verpflichten sich, vor Aufnahme der operativen Tätigkeit eine gesonderte Vereinbarung nach Art. 26 Abs. 1 DSGVO abzuschließen. Diese regelt in transparenter Form die jeweiligen Zuständigkeiten für die Erfüllung der Pflichten aus der DSGVO, insbesondere die Informationspflichten und die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Personen.

§ 8 - Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

(2) Diese Zweckvereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde. Sie tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Vereinbarung und ihrer Genehmigung in Kraft.

Ballenstedt, den 07.10.2025

Dr. Michael Knoppik
(Bürgermeister Stadt Ballenstedt)



Harzgerode, den 23.09.2025

Marcus Weise
(Bürgermeister Stadt Harzgerode)

